

subjektiv nicht darauf gerichtet, die im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Straftatmerkmale und -folgen zu verwirklichen. Trotzdem bildet auch hier der Entscheidungsprozeß die psychologische Grundlage für die Prüfung der Verantwortungslosigkeit des Handelns. Bei der Entscheidung zu einem Verhalten, das die Merkmale der Fahrlässigkeit trägt, treten besondere subjektive Mängel im Entscheidungsprozeß auf, die sozial-negative Haltungen zu bestimmten Pflichten ausdrücken und ihrem Wesen nach Verantwortungslosigkeit sind. Sie werden in den §§ 7, 8 StGB näher charakterisiert.

*Die Feststellung der Verantwortungslosigkeit ist unabdingbares Erfordernis der Schuldfeststellung.* Dies gilt für alle Arten der Schuld. Dieser Verpflichtung ist in der Regel Genüge getan, wenn entsprechend den gesetzlichen Anforderungen geprüft und erwiesen wurde, daß der Täter vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

**Die prozessualen Pflichten zur Schuldfeststellung sind sachverhaltsgebunden. Dort, wo die Verantwortungslosigkeit eindeutig ist, bedarf es keiner besonderen Beweiserhebung über die Feststellung von Vorsatz oder Fahrlässigkeit im Sinne der §§ 6 bis 8 StGB hinaus. Dann aber, wenn sie wie z.B. in den Fällen des § 10 StGB (Schuldausschluß) oder § 13 StGB (Irrtum) oder gar bei den Rechtfertigungsgründen (§§ 17 ff. StGB) strittig wird, sind weitergehende Beweiserhebungen nach den Regeln des Strafprozeßrechts erforderlich.**

Das Urteil über das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Verantwortungslosigkeit ist stets unter Beachtung sämtlicher genannter Prinzipien zu treffen. Verantwortungslosigkeit der Entscheidung bzw. des Handelns im Sinne strafrechtlicher Schuld wird dann zu verneinen sein, wenn sich eine bestimmte Entscheidung oder Verhaltensweise entweder objektiv zwingend ergab oder sich dem Handelnden trotz aller Anstrengungen keine gesellschaftsgemäße Verhaltensalternative darstellte.

### 5.2.1.3. Die Arten der Schuld

#### 5.2.1.3.1. Die Notwendigkeit der Unterscheidung von Schuldarten

Bei der Schuld werden zwei Hauptarten unterschieden: der *Vorsatz* (§ 6 StGB) und die *Fahrlässigkeit* (§§ 7, 8 StGB).

Innerhalb dieser Arten gibt es noch weitere Unterscheidungen zwischen *unbedingtem* (§ 6 Abs. 1 StGB) und *bedingtem Vorsatz* (§ 6 Abs. 2 StGB), bei der Fahrlässigkeit zwischen der *bewußten Leichtfertigkeit* (§ 7 StGB), der *Fahrlässigkeit durch bewußte Pflichtverletzung* (§ 8 Abs. 1 StGB) und der *Fahrlässigkeit durch unbewußte Pflichtverletzung infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit oder der Gewöhnung an Pflichtverletzungen* (§ 8 Abs. 2 StGB). Überdies gibt es noch Kombinationen zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit, die besonderen objektiven und subjektiven Sachverhalten bei bestimmten Straftaten Rechnung tragen (vgl. z.B. § 117 StGB, der die vorsätzliche Körperverletzung mit Todesfolge erfaßt, i. Verb. mit § 11 Abs. 2 StGB).